

SEHEN

Verteilung des Steueraufkommens in Österreich

Der Anteil des Beitrages aus lohnabhängigen Steuern am Gesamtsteueraufkommen Österreichs zeigt im Vergleich zu jenen aus Unternehmensgewinnen und Vermögen (Kapital und Liegenschaften) stetig steigende Tendenz. Während 1975 der Anteil der Lohnsteuern an den Staatseinnahmen 18%, der aus Gewinnsteuern 17,4% betrug, waren es 2005 bereits 30,2% aus Lohnsteuern bzw. 13,4% aus Gewinnsteuern.

Auch in absoluten Zahlen stiegen die Beiträge aus Lohnsteuern in den letzten Jahren weit stärker als aus gewinn- und vermögensorientierten Steuern und bewirken ein Ungleichgewicht in der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, dass immer größer zu werden droht.

Diese Entwicklung ist nicht schicksalhaft, sondern sie gründet auf der Systematik des aktuellen Steuersystems und somit auf bewussten Entscheidungen politisch Verantwortlicher.

So betrug z. B. die Entlastungswirkung des Maßnahmenpaketes der Steuerreform 2005 für Unternehmer €2.015 Mio., für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen €975 Mio. ⁶

Generell brachte die Steuerreform den Unternehmen Vorteile: große Unternehmen haben etwa durch die Senkung der Körperschaftssteuer und die Einführung der Gruppenbesteuerung profitiert. Internationalen Unternehmen wurde es ermöglicht, Steuerlasten durch die Gruppenbesteuerung zu minimieren. Für ArbeitnehmerInnen betrug die Steuerentlastung durchschnittlich €20,- im Monat; gleichzeitig wurden große Mehrbelastungen eingeführt: Erhöhung der Steuern auf Energie, Kürzungen der Sozialleistungen u. a. m.

Die Befreiung von der Lohn- und Einkommenssteuer für Klein- und Kleinstverdiener (15.000,- brutto) wurde als „großer Entwurf“ gepriesen, entbehrte jedoch der Nachhaltigkeit.

Die Tatsache, dass die Einkommensgrenzen der Tarifstufen seit 20 Jahren nicht mehr angepasst wurden führte generell im Steuersystem dazu, dass durch die jährlichen Lohnerhöhungen immer mehr EinkommenssteuerzahlerInnen in die Rolle einer/s so genannten „Spitzenverdienerin/s“ rutschen und eine entsprechend hohe Belastung in Kauf nehmen müssen. ¹⁵

Im Jahre 2000 bezahlten 150.000 den Spitzensteuersatz, 2007 waren es 350.000 ÖsterreicherInnen. ⁷

Durch die nicht erfolgte Anpassung an die Inflationsrate haben die SteuerzahlerInnen zusätzliche 350 Mio. Steuerleistung erbracht.

Niedrigeinkommen / „Working poor“

Es klingt sehr großzügig, wenn in Diskussionen um eine Steuerreform (stolz ?) darauf hingewiesen wird, dass etwa 2,5 Millionen Personen (ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen) seit (Jänner 2005) der Reform 2004/05 bis zu einem Brutto-Jahreseinkommen von

€15.000 von der Lohnsteuer befreit sind. Abzüglich der Sozialversicherung und der Werbungskosten entspricht das etwa dem steuerfreien Jahreseinkommen von € 10.000,-. Lebenspolitische Realität erhält dieser Betrag, wenn er auf das monatliche Bruttogehalt herunter gerechnet wird; dann wird deutlich, dass diese Einkommen sich scharf an der Armutsgrenze bewegen.

Durch die Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge wird die Situation noch verschärft.

Die indirekten Steuern (z. B. die Mehrwertsteuer), sind für alle gleich hoch und treffen Arme stärker.

In Österreich macht die Mehrwert/Umsatzsteuer allein über 30% der Steuereinnahmen aus, während sie in anderen EU-Staaten rund 25% betragen.

Trotz ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung verdienen 91.000 Menschen – drei Viertel davon sind Frauen – im Jahr 2005 weniger als €1.000,- brutto im Monat.

Obwohl bei einem Mindestlohn von €1.000,- brutto noch keine Lohnsteuer anfällt, reduziert sich das Nettoeinkommen durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge auf ca. €820,- im Monat.

Bereits ab einem Monateinkommen von €1.109,- brutto tritt die erste Steuerstufe mit 38,33% in Kraft; zusammen mit den Versicherungsbeiträgen wird dann jeder zusätzlich verdiente Euro mit 49,48 % belastet. So bleibt von einem monatlichen Bruttolohn von €2000,- ein Nettobetrag von €1.364,80. Erst durch die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monateinkommen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld – „Sechstelbegünstigung“) reduziert sich die Gesamtbelastung in dieser Lohnstufe auf ca. 30 %, so dass von €28.000,- brutto ein Netto-Jahreseinkommen von €19.533,- verbleibt.⁸

Die Berechnungen von L. Wohlgenannt erfolgte vor der Senkung der SV-Beiträge für Mindesteinkommen ab 1.7.2008.

Mittlere Einkommen / Spitzeneinkommen

Als unterer Mittelstand wird der Einkommensbereich ab €20.000,- Bruttoeinkommen im Jahr betrachtet. Der obere Mittelstand endet bei etwa €56.000 jährlich. Auf den gesamten Mittelstand entfällt mehr als ein Drittel der Lohnsteuerzahler. Sie berappen in Summe mindestens 9,7 Milliarden Euro oder 51,4 % der Gesamteinnahmen. Fast eine halbe Million Österreicher verdient mehr als 50.000 Euro jährlich. Auf sie entfallen 45 % des Lohnsteuer-Aufkommens.⁹

Durch die Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge, der Begünstigung beim 13./14. Gehalt und den indirekten Steuern einerseits und die niedrigen vermögensbezogenen Steuern andererseits, erhält das Steuersystem trotz des zunächst prozentuell progressiven Steuertarifs den Charakter einer restriktiven Steuerstruktur.

Ab einem Brutto-Jahreseinkommen von €35.600,- (€2.534,- monatlich) steigt die Grenzbelastung aus SV-Beitrag und Steuer für die Arbeitnehmerinnen auf 53,79 %. Selbst nach Berücksichtigung der begünstigten Besteuerung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) bleibt die Grenzbelastung bei 49,25 % und damit noch immer höher als die höchsten realen Grenzsteuersätze der Spitzenverdiener.

Bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung von €3.930,- brutto/Monat (2008) steigt die Abgabenbelastung für das Jahreseinkommen auf 39 %. Dies ändert sich kaum bei

einem Monatsbruttoeinkommen von €5000,- – auch hier beträgt die Jahresabgabenlast ca. 39 %.^{8a}

Bei Spitzeneinkommen (über €51.000,- Brutto-Jahreseinkommen) beträgt der tatsächliche Steuersatz durch die bevorzugte Besteuerung des 13./14. Gehalt 43 %.¹⁰

Ein Vergleich der Steuertarife vor 2005 zeigt die derzeitige Problematik der Steuerbelastung auf.

Tarifverlauf bis Steuerreform 2004/2005:

Steuerliche Bemessungsgrundlage	Steuersatz (Grenzsteuersatz)
erste 3640 EUR (50.000 ATS)	0 %
3.640 bis 7.240 EUR (bis 100.000 ATS)	21 %
7.270 bis 21.800 EUR (bis 300.000 ATS)	31 %
21.800 bis 50.870 EUR (bis 700.000 ATS)	42 %
über 50.870 EUR (ab 700.000 ATS)	50 %

Tarifverlauf ab 2005

Steuerliche Bemessungsgrundlage	Steuersatz (Grenzsteuersatz)
erste 10.000 EUR	0 %
10.000 – 25.000 EUR	38,33 %
25.000 – 51.000 EUR	43,60 %
über 51.000 EUR	50 %

Das bleibt vom Lohn netto übrig

<i>Angestellte ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag</i>			
Bruttogehalt/monatl.	Sozialversicherung	Lohnsteuer	Netto 2008
1.200 €	192,84	31,75	975,41
2.000 €	361,40	273,80	1.364,80
3.000 €	542,10	606,74	1.851,16
4.000 €	710,15	969,44	2.320,41
5.000 €	710,15	1.406,93	2.882,92

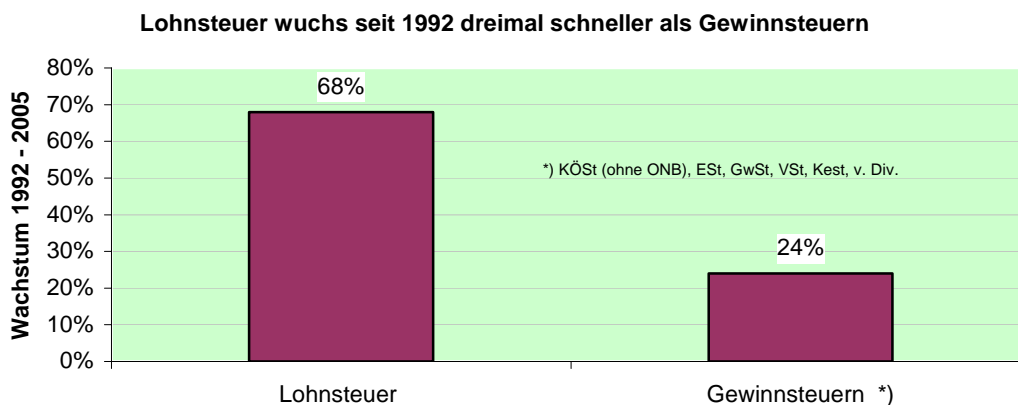
(Quellenverzeichnis: ⁶)

Gewinnbesteuerung - Vermögensbesteuerung

In Österreich werden Vermögen, im Gegensatz zu fast allen Ländern der EU nur sehr gering besteuert, und gehört somit bei den Einnahmen aus Vermögen zu den Schlusslichtern. Gleichzeitig ist die Ungleichheit in der Verteilung von Einkommen und Vermögen in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen. In Österreich leisten die „Reichen“ von ihrem Vermögen viel geringere Beiträge zur Finanzierung des Gemeinwohls als in anderen Industrieländern.¹¹

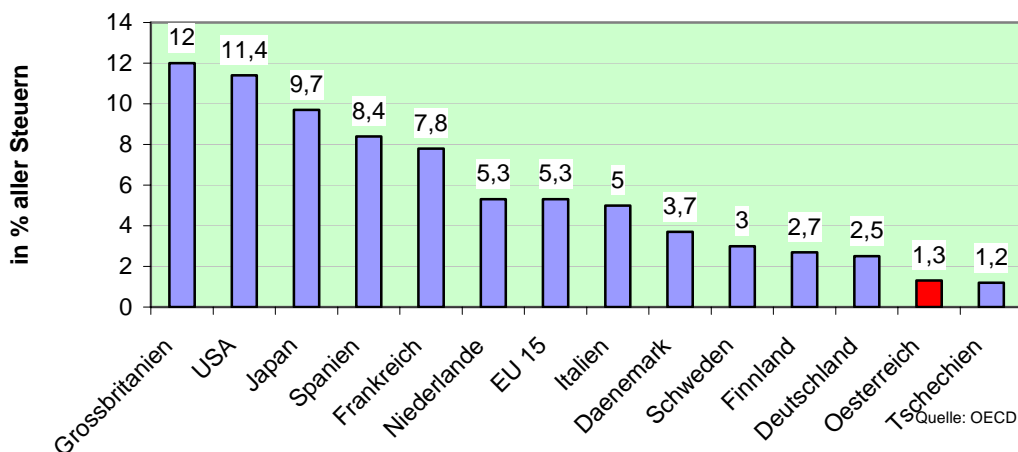
- **Niedrige Gewinnbesteuerung in Österreich**

Die Gewinnbesteuerung beträgt im EU-Durchschnitt 8,6 %. Mit einem Anteil der Gewinnsteuer von nur 5,4 % der gesamten Abgaben liegt Österreich nicht nur beträchtlich unter dem EU15-Durchschnitt sondern ist auch Schlusslichtern unter den 30 OECD-Mitgliedsstaaten. ^{12a}



Quelle: BMF AK-Berechnungen

- **Niedrige Vermögensbesteuerung in Österreich**



Die vermögensbezogenen Steuern – das sind nach der Abschaffung der allgemeinen Vermögenssteuer im Jahr 1994 nur noch die Grundsteuer und die Grunderwerbssteuer sowie bei Jahresmitte 2008 noch die Erbschafts- und Schenkungssteuer – erreichen in Österreich ein Aufkommen von etwa 1,3 Milliarden Euro und damit einen Anteil von nur gut 1 % an der gesamten Abgabeneinnahmen. In den alten EU-Mitgliedsländern hingegen beträgt der Vermögensteuern an den gesamten Abgaben mehr als 5 %.

Das Aufkommen an Grundsteuern ist so niedrig, weil die Bemessungsgrundlage durch die Einheitswerte gebildet wird, die zum letzten Mal im Jahr 1973 (für landwirtschaftliche Grundstücke im Jahr 1988) festgestellt und seither kaum noch erhöht wurde. 8b Würden diesen Steuern den europäischen Durchschnittsniveau entsprechen würden das Mehreinnahmen von €4 Mrd. bedeuten. ^{12b}

Seit 1970 hat sich der Beitrag der vermögensbezogenen Steuern von 3,7 % um etwa 2/3 Drittel auf 1,3 % verringert. Im Vergleich dazu ist das Geldvermögen der privaten Haushalte seit 1999 um 36 % gewachsen.¹⁶

Steueroasen

Die meisten Steuervermeidungsstrategien sind völlig legal und Banken helfen beim illegalen Transfer von Zinsmilliarden in Steuerparadiese wie Luxemburg oder Liechtenstein. Die Steuerflucht hat nie da gewesene Dimensionen angenommen. Es gibt Konzerne, die durch geschickte Gewinnverlagerungen keine oder nur minimale Steuern entrichten.

Privatstiftungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eigennützige Privatstiftungen lassen „Steuerschlupflöcher“ zu, die es ermöglichen, dass laut Stephan Schulmeister etwa 2.600 Stiftungen mit einem Vermögen von ca. 60 Milliarden Euro nur einen geringen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschaftssteuer war eine der wenigen vermögensbezogenen Steuern in Österreich. Die ersatzlose Streichung der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer ab August 2008 führt dazu dass der Staat auf etwa 130 – 140 Mio. EUR Steuereinnahmen aus Vermögen verzichtet.

Eine verfassungsgemäße Reform der Erbschaftssteuer ist möglich!

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes beinhaltet, dass eine verfassungskonforme Neuregelung keine wesentliche Änderung des abgeschafften Modells erfordern würde. Die Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen müsste aber neu geregelt werden.

Quellenverzeichnis:

- ⁶ Bundesministerium für Finanzen
- ⁷ Quelle: Finanzminister Molterer, Presse, Sept. 2007
- ^{8a} KSÖ-Dossier 05/2008, Lieselotte Wohlgenannt
- ^{8b} KSÖ-Dossier 05/2008, Markus Marterbauer
- ⁹ Kurier, 26.02.2008
- ¹⁰ Christoph Matzenetter, Zitat
- ¹¹ Stephan Schulmeister, Konzept für eine einheitlichen Besteuerung von Vermögen
- ^{12a} AK OÖ, OECD, Zahlen 2005
- ^{12b} AK OÖ
- ¹⁵ Wirtschaftsblatt, 06.04.2008
- ¹⁶ OÖ Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Sept. 2006

URTEILEN

Steurgerechtigkeit

Die KAÖ bekennt sich zum innovativen Sozialstaat, der Lebenschancen ermöglicht und sicherstellt sowie für solidarischen Ausgleich von Lebensrisiken sorgt.

„Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“¹

Der Staat hat die Aufgabe, sowohl das Individuum als auch die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer je eigenen Aufgaben, der Erlangung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Steuereinnahmen sind unverzichtbar für die Finanzierung eines „aktiven Sozialstaat(es), der unersetzlich ist, um sozialen Risiken wie Verarmung und Ausgrenzung entgegenzuwirken“.²

Die Katholische Soziallehre stellt unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit generell einen hohen moralischen Anspruch an den Umgang mit Steuern durch die Vorgabe des anzustrebenden Zieles:

- *„...nach einem öffentlichen Finanzwesen, das geeignet ist, als ein Werkzeug der Entwicklung und Solidarität zu dienen“ und*
- *„die Glaubwürdigkeit des Staates als eines Garanten sozialer Vorsorge- und Absicherungssysteme zu erhöhen, die vor allem zu Schutz der Schwächeren bestimmt sind.*
- *....Das öffentliche Finanzwesen ist dann auf Gemeinwohl ausgerichtet, wenn es sich an einige grundlegende Prinzipien hält: Das Zahlen der Steuern als Aspekt der Solidaritätspflicht: Vernünftigkeit und Billigkeit bei der Auferlegung der Abgaben; Strenge und Integrität bei der Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Ressourcen. Bei der Umverteilung der Ressourcen muss das öffentliche Finanzwesen den Prinzipien der Solidarität, der Gleichheit und der Nutzung der Talente folgen und der Unterstützung der Familien große Aufmerksamkeit sowie eine angemessene Menge von Ressourcen widmen“.³*

Steuern sind daher grundsätzlich gerechtfertigt. Sie nützen allen, weil damit der Bedarf an Sicherheit, Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Straßen, öffentlichem Verkehr, Pensionen, Umweltschutz, Kunst, Sport und Kultur gedeckt wird: Alles Leistungen, die den Einzelnen gleichermaßen wie dem Gemeinwohl dienen. Um der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit zu entsprechen, sollen alle Gruppen und Personen einen gerechten und angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls leisten.

Ob diese Forderung erfüllt wird (oder nicht), ist für die Bewertung eines Steuersystems von grundsätzlicher Bedeutung.

In Österreich wurden die Lasten des Sozialstaates in den letzten Jahren immer mehr dem Faktor „Arbeit“ aufgebürdet, während der Faktor „Kapital und Vermögen“ zunehmend entlastet wurde.

Es ist jedoch *„nicht unerheblich, wer von Steuern und Abgaben, die zum Ausgleich von Entlastungen an anderer Stelle wieder eingehoben werden müssen, betroffen ist. Selbstbehalte bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen treffen Kranke und damit überproportional Familien und ältere Menschen; höhere Sozialabgaben verteilen sich auf alle, belasten jedoch die Löhne und Lohn-Nebenkosten.*

Es ist Aufgabe der Politik, bei der Festlegung von Steuern und Abgaben diese Zusammenhänge zu berücksichtigen. Ein „schlanker“ Staat kann kein Selbstzweck sein“.^{2a}

Eine gerechte(re) Verteilung der Steuerlast ließe die Belastung für den Einzelnen erträglich(er) werden. Das ist aber nicht der Fall. Gewinne, Kapitaleinkommen und Vermögen werden kaum noch besteuert.

Im Zuge der Globalisierung wird viel Geld in Länder (fälschlicherweise „Steuroasen“ genannt) transferiert, in denen Kapitaleinkommen, Gewinne und Finanzvermögen nicht nur von der Steuer verschont, sondern auch den zuständigen Finanzämtern der Wohnsitzländer nicht gemeldet werden (Bankgeheimnis). Die Folge ist, dass die Profiteure der Globalisierung immer weniger zur Finanzierung des Gemeinwohls beitragen und dass die Finanzierung dieser Aufgaben immer schwieriger wird. Ein gerechtes Steuersystem muss Regelungen finden, die dieser Entwicklung Einhalt gebieten und darf nicht den Weg des geringeren Widerstandes gehen, in dem, auf Grund fehlender Finanzen, bisherige Leistungen des Sozialstaates in den Privatbereich der Eigenverantwortung verlagert werden (z.B. Eigenvorsorge, Selbstbehalte).

Durch ein gerechteres Steuersystem würden die Reichtumszuwächse und die Globalisierungsgewinne allen zugute kommen, ein Ausbau der sozialen Sicherungsnetze wäre möglich, ein besseres Angebot an öffentlichen Leistungen könnte finanziert werden.

Das „Ökumenische Sozialwort“ bezieht unmissverständlich Position für ein *„gerechtes Steuersystem, das die Belastung der Erwerbsarbeit durch Steuern und Abgaben verringert, dafür andere Faktoren stärker belastet“.*^{2b}

Diesbezüglich ist derzeit keine Bereitschaft zu einer „Systemdebatte“ für mehr Steuergerechtigkeit im Sinne einer Gemeinwohlverantwortung zu erkennen. Der vom Finanzminister „vorgesehene“ Betrag für die Reform verbunden mit der Vorstellung nach „Kostenneutralität“ lässt die Befürchtung zu, dass sie sich im Wesentlichen nur auf längst fällige Korrekturen im System beschränken wird.

Nach Auffassung der KAÖ muss die Steuerreform als Ergebnis

- einen wirksamen Beitrag zur Armutsbekämpfung bei den Klein- und Kleinstverdienern (working poor) leisten,
- für die so genannte „Mittelschicht“ Entlastung bei den Tarifen bringen und
- eine Umverteilung zu Gunsten einer gerechteren Einnahmenverteilung zwischen Arbeit und Kapital festschreiben, d.h. die Besteuerung des Einkommens aus Vermögen, Vermögen selbst, aus Gewinnen und Kapitaleinkommen dem EU-Durchschnitt anpassen.

Soziale Gerechtigkeit *„... erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen“*⁴

Verteilungsgerechtigkeiten, die sich aus der Struktur eines Steuersystems ergeben, verpflichten den Staat zu einer gesetzlich geregelten Neu-/Umverteilung, die die Gestaltungs-

spielräume auf der Steuereinnahmenseite gezielt als wirtschafts- und sozialpolitisches Instrumentarium einsetzt.

„Die kirchliche Lehrmeinung rechtfertigt und schützt das Privateigentum traditioneller Weise. ... Dennoch aber gilt, dass Eigentum sozialpflichtig bleibt, das heißt im Dienste des Gemeinwohles steht. ...

Zur Sünde wird der Besitz von Überfluss dann, wenn es Menschen gibt, die sogar am Notwendigen Mangel leiden. ... Wenn es zwischen Personen also zu massiven Ungleichgewichten kommt, müssen die Güter anders, gerechter verteilt werden“⁵

Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989 hat sich die Stimmung in Europa und auch in Österreich sehr gewandelt. Die Vorgaben der freien Marktwirtschaft wurden zunehmend zum Grundmuster für politisches und wirtschaftliches Handeln.

Zwischenzeitlich wird aber auch für die Allgemeinheit immer durchschaubarer, dass dieses Wirtschaftssystem in seiner neoliberalistischen Form Gerechtigkeit und Gemeinwohl gefährdet. Die weltweite Globalisierung und vor allem die weltweite Mobilität von Kapital führen dazu, dass auf der einen Seite die Reichen immer schneller ihr Vermögen vermehren können und, auf der anderen Seite, die täglich mehr werdenden Ärmern immer schneller auf der Strecke bleiben.

Gerade in der schwierigen Situation, wie sie die gegenwärtige Globalisierung der Wirtschaft darstellt, ist die Soziallehre der Kirche zu einer grundlegenden Weisung geworden. Es gibt einen dreifachen Auftrag für Christen: Sich in die Welt „einzumischen“, Unrecht als Unrecht zu benennen und an gerechten gesellschaftlichen Strukturen mitzubauen.

Quellenverzeichnis:

¹ Allgem. Erklärung der Menschenrechte, Art. 22

² Ökumenisches Sozialwort, 230

^{2a} Ökumenisches Sozialwort, 223

^{2b} Ökumenisches Sozialwort, 206

³ Kompendium der Soziallehre der Kirche, 355

⁴ Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, 112

⁵ Wilhelm Guggenberger, KAÖ-Herbstkonferenz, Innsbruck 2005

HANDELN

Forderung der KAÖ

Verteilungsgerechtigkeit ist möglich ... sie bedarf jedoch des politischen Willens

Die KAÖ spricht sich gegen eine „vordergründige“ Steuerentlastung aus, die zu Einsparungen bei öffentlichen Dienstleistungen führt, um dann wieder Belastungen z.B. in Form von Selbstbehalten einzuführen. Diese treffen Einkommensschwächere härter, leisten einer Individualisierung von Lebensrisiken Vorschub und schwächen den solidarischen Zusammenhalt der Gesellschaft. Es braucht eine umfassende Reform des Systems.

Um die angestrebte Entlastung des Mittelstandes zu gewährleisten, ist einerseits ein höheres Volumen als das angekündigte von 2,7 Milliarden erforderlich, andererseits ist durch die politische Entwicklung, die im letzten Koalitionsvertrag festgeschriebene Kostenneutralität (keine Gegenfinanzierung durch höhere Besteuerung in anderen Bereichen, keine Erhöhung der Staatsschulden) hinfällig. Zur Finanzierung einer Tarifreform ist ein Volumen von 4 – 5 Mrd. EUR nötig. An einer Neuordnung gewinn- und vermögensbezogener Steuern führt also kein Weg vorbei.

1) Reform der Lohnsteuertarife

- Senkung des Einstiegsteuersatzes von 38,3 % auf 25 % (vergleichbar mit KEST)
- Ausweitung der Anzahl der Steuergruppen
- Jährliche automatische Anpassung der Tarife an die Inflation

2) „Deutliche“ Erhöhung der Negativsteuer / Steuerbonus

- Einbeziehung der PensionistInnen in den Kreis der Anspruchsberechtigten
- mindestens Verdreifachung des derzeitigen Betrages von €110,-
- Automatische ArbeitnehmerInnen-Veranlagungen zur Sicherung des Anspruches auf Negativsteuer

3) Abschaffung des begünstigten Steuersatzes bei Sonderzahlung (13./14.Gehalt) ab einem monatlichen Bruttoeinkommen ab €7.000,-

4) Entlastung der Familien

- Jährliche automatische Anpassung der Familienbeihilfe an die Inflation
- Abschaffung der Anrechnung des Partnereinkommens für die Notstandshilfe

5) Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage der SV-Beiträge bei gleichzeitiger Senkung der Prozentsätze

6) Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer mit hohen Freibeträgen

- 7) **Anpassung der Steuern auf Vermögen und Gewinne an den Durchschnitt der EU 15-Länder**
- 8) **Wiedereinführung einer Vermögenssteuer für große Privatvermögen mit hohen Freibeträgen und progressiven Verlauf**
- 9) **Abschaffung von Steuerprivilegien bei eigennützigen Privatstiftungen**
- 10) **Abschaffung der Gruppenbesteuerung im Rahmen der Körperschaftssteuer**
- 11) **Einführung einer Vermögenszuwachssteuer und Ausweitung der Spekulationsfristen**
- 12) **Einführung einer Finanztransaktionssteuer**
- 13) **Einführung einer Wertschöpfungsabgabe**
- 14) **Europaweite Harmonisierung der Steuersysteme und internationale Maßnahmen gegen Steuerflucht**

Redaktionsteam:

Margit Appel – KSÖ
Luitgard Derschmidt – KAÖ
Christa Ellbogen – Forum AW+S
Maria Etl – Forum AW+S
Gabriele Frittum – KAÖ
Peter Grubits – KAÖ
Bruno Holzhammer – KABÖ
Marcel Kneuer – KA Wien
Heinz Mittermayr –KAB Linz, Attac
Christian Reichart – KMB
Walter Rijs – KAB Wien